

Die Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene erlässt in Anwendung von Art. 5, Abs. 2, lit a der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans vom 29. März 1993 als Reglement

1. Allgemeines

1. Dieses Reglement gilt für die Zeugnisse, die Promotionen und die Remotionen sowie die Lernberichte.
2. Zeugnisse werden am Ende der ungeraden Semester ausgestellt.
3. Die Zeugniskonferenz entscheidet jeweils nach dem ersten, dem dritten und dem fünften Semester über Promotion oder Nichtpromotion.
4. Lernberichte werden nach dem zweiten und vierten Semester für jene Studierenden erstellt, deren Promotion knapp erfolgte oder die neu aufgenommen worden sind.

2. Notengebung und Lernberichte

1. Die Leistungen werden durch ganze und halbe Noten sowie durch Lernberichte bewertet. Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet.
2. Promotionsnoten sind Leistungsbeurteilungen, die über die Beförderung ins nächste Semester entscheiden.
3. Für die Erteilung von Fachnoten ist die in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft zuständig.
4. Eine Note, die Leistungen aus verschiedenen Fächern zusammenfassend beurteilt, ist durch die beteiligten Lehrkräfte gemeinsam festzusetzen.
5. Fehlen in einem Fach die zur Erteilung einer Promotions- oder Erfahrungsnote notwendigen Unterlagen aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, so gilt die abgelaufene Promotionsperiode als nicht bestanden. In begründeten Fällen kann die Zeugniskonferenz eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen.

3. Zeugniskonferenz

1. Die Zeugniskonferenz besteht aus allen Lehrkräften des Schulortes. Der Schulortleitung obliegt der Vorsitz. Die Zeugniskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmberechtigt sind die Lehrkräfte, welche die Studierenden unterrichten haben. Bei Stimmgleichheit gibt die Konferenzleitung den Stichentscheid.
2. Die Zeugniskonferenz berät und entscheidet über die Promotion und die Remotion. Sie nimmt die Lernberichte zur Kenntnis und bespricht die schulische Situation der Studierenden, deren Leistungen ungenügend oder nur knapp genügend sind.

4. Promotion

1. Massgebend für die Promotion sind die Noten in den gemäss der Studententafel obligatorischen Fächern.
2. Promoviert werden:
 - a) Nach dem ersten Semester Studierende, in deren Zeugnis die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und wenn höchstens zwei ungenügende Notenvorkommen.
 - b) Nach dem dritten und fünften Semester Studierende, in deren Zeugnis die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und wenn höchstens drei ungenügende Noten vorkommen.
3. Nicht promoviert werden Studierende, deren Noten den Bedingungen von 4.2 nicht entsprechen.

5. Repetition

1. Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangegangene Promotionsperiode.
2. Es ist nur eine Repetition zulässig.
3. Wer die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat, kann die letzten zwei Semester ungeachtet der Vorschriften dieses Reglements wiederholen.

6. Rechtsschutz

1. Der Entscheid der Zeugniskonferenz wird im Zeugnis festgehalten.
2. Gegen Verfügungen, die aufgrund des Promotionsreglements erlassen werden, kann innert vierzehn Tagen bei der Aufsichtskommission rekuriert werden.

7. Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wird ab 1. Februar 1998 angewendet und gilt für Studierende der Lehrgänge gemäss Maturitäts-Anerkennungsreglement vom 16. Januar 1995; es ersetzt das Promotionsreglement vom 10. Dezember 1993.

St. Gallen, den 9. Juni 1997

Im Namen der Aufsichtskommission:

Der Präsident:
Thomas Gschwend

Der Vizepräsident:
Dr. Alfred Merkli